



1. Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen der Deutschen Post AG, Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn, E-Mail: impressum.brief@deutschepost.de und weiteren in den Verträgen genannten Vertragspartnern – nachfolgend einzeln oder gemeinsam Auftragnehmer genannt – und dem Auftraggeber über die Identitätsfeststellung natürlicher Personen (POSTIDENT).
- (2) Der genaue Leistungsinhalt und -umfang ergibt sich abschließend aus den Verträgen und den jeweiligen aktuell gültigen Leistungsbeschreibungen.
- (3) Die Anwendung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, selbst wenn der Auftragnehmer diesen im Einzelfall nicht explizit widerspricht.

2. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer führt die Identifizierung von natürlichen Personen (im Folgenden „Kunde“) ausschließlich gemäß den Vorgaben der jeweiligen Leistungsbeschreibung und dem darin bestimmten Zweck durch.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die Daten gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung zur Verfügung.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, soweit gesetzlich und aufsichtsrechtlich zugelassen, Leistungen auch durch Dritte zu erbringen.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Damit der Auftragnehmer seine Identifizierungsleistungen ordnungsgemäß erbringen kann, muss der Auftraggeber die an ihn gestellten Anforderungen aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen im Voraus erfüllen. Darüber hinausgehende gesetzliche Prüf- und Kontrollpflichten des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt und liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber ist für den konkreten Einsatz und die Einbindung von POSTIDENT in sein Produkt allein verantwortlich. Der Auftraggeber ist für den konkreten Einsatz und die Auswahl der von ihm beauftragten Identifizierungsleistungen sowie für die Bewertung, ob und inwieweit die beauftragten Leistungen für die von ihm vorgesehenen Zwecke, insbesondere die Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Identifizierungspflichten, geeignet sind, ausschließlich verantwortlich. Der Auftragnehmer leistet diesbezüglich keine Rechtsberatung und übernimmt keine Garantien.
- (3) Es obliegt dem Auftraggeber die Ergebnisse aus den Identifizierungsleistungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (4) Der Auftraggeber wird POSTIDENT unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen und Verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften in sein Produkt oder seine Leistungen gegenüber seinen Kunden einbinden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter, die dieser gegen den Auftragnehmer wegen eines Verstoßes gegen die vorgenannten Vorschriften geltend macht, auf erste Anforderung, frei und ersetzt dem Auftragnehmer sämtliche Schäden. Hiervon umfasst sind insbesondere die angemessenen Anwalts- und Gerichtskosten.
- (5) Sollte der Auftraggeber die ihm durch den Auftragnehmer bereitgestellten Identifizierungsdaten an Dritte weitergeben, darf er dies ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung. Der Auftraggeber hat in diesem Zusammenhang die Vorgaben der einschlägigen Gesetze, insbesondere des GwG und der EU DSGVO einzuhalten. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer die Daten lediglich zum Zwecke der Identifizierung erhebt.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche zur Datensicherung und Datensicherheit notwendigen Maßnahmen zu unternehmen. Der Auftragnehmer kann die zum Abruf der Informationen eingesetzten Schnittstellen während der Vertragslaufzeit jederzeit ändern (u. a. ak-

tualisieren, erweitern oder einschränken). Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten. Er wechselt eigenverantwortlich die von ihm für den Abruf der Daten eingesetzten Passwörter aus Sicherheitsgründen mindestens einmal im Jahr.

- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, Identifizierungsdaten beim Auftragnehmer temporär zwischenspeichern. Es gelten die in Ziffer 8 Abs. (5) erläuterten Fristen zur Abholung der Identifizierungsdaten entsprechend.
- (8) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen oder mehrere Ansprechpartner zu nennen, der vom Auftraggeber berechtigt ist Informationen, Fragen, Weisungen etc. aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertrag in dessen Namen und Auftrag entgegenzunehmen, zu beantworten, weiterzugeben oder zu erteilen.

4. Systemintegrität

- (1) Der Auftragnehmer erhält angemessene Sicherheitsmaßnahmen aufrecht, die im Einklang mit der ISO-Norm 27001/2013 stehen. Dies sind die abschließenden Verpflichtungen des Auftragnehmers in Bezug auf die Sicherheit der Informationen des Kunden und der IT-Systeme des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber darf bei der Inanspruchnahme der Identifikationsleistungen einschließlich der Nutzung des Postident Portals
 - i. nicht gegen Gesetze oder Rechte Dritter verstoßen;
 - ii. keine Sicherheitstests (z.B. Stifftests), Leistungstests (z.B. Lasttests), Stresstests oder ähnliche Tests auf dem Postident Portal ohne vorherige Zustimmung durch den Auftragnehmer durchführen;
 - iii. keine der folgenden Aktionen durchführen, im Folgenden zusammenfassend als "Cyberangriffe" bezeichnet:
 - a) Funktionen oder Sicherheitskontrollen des Postident Portals stören, ändern oder deaktivieren;
 - b) Schutzmechanismen für das Postident Portal entfernen, deaktivieren oder anderweitig umgehen; Viren, Trojaner, Würmer, logische Bomben oder andere technologisch schädliche oder bösartige Materialien einführen oder Denial-of-Service-Angriffe oder andere Hackerangriffe durchführen;
 - c) das Postident Portal in einer Art und Weise integrieren oder die angebotenen IT-Systeme betreiben, dass Dritte oder automatisierte Systeme/Software direkt oder indirekt ungesicherten oder unbefugten Zugriff auf das Postident Portal haben können. Insbesondere hat der Auftraggeber alle dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden, technischen und (IT-) Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Dritte oder automatisierte Systeme und/oder Software unbefugt auf das Postident Portal zugreifen, dort Daten herunterladen, abrufen und/oder zur Verfügung stellen können.

5. Mängelansprüche

- (1) Der Auftraggeber hat bei unvollständiger oder mangelhafter Identifizierung Anspruch auf Erstattung des Entgelts für den jeweiligen POSTIDENT Auftrag. Der Identifizierung folgende Korrekturversuche werden nicht unternommen.
- (2) Mängelansprüche sind unter Angabe des Mangels, der Vorgangsnummer und der Abrechnungsnummer innerhalb der vereinbarten maximalen Speicherdauer abzüglich 5 Arbeitstage in Textform anzuzeigen. Das erforderliche Format und der Kommunikationsweg ist unter www.postident.de/reklamation beschrieben.

6. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) nur, wenn und



soweit dem Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen. Im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Auftragnehmer für jedes schuldhaftes Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen; bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

- (2) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten darüber hinaus ebenfalls nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder einem arglistigen Verschweigen von Mängeln durch den Auftragnehmer resultieren, sowie im Fall von Produkthaftungsansprüchen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet in jedem Fall nicht für Ausfälle oder Störungen der technischen Infrastruktur, die auf unvorhersehbare Ereignisse der außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegenden technischen Infrastruktur (höhere Gewalt) zurückzuführen sind. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Pandemien, Naturgewalten, Feuer, mit der Informationssicherheit zusammenhängende Bedrohung oder Angriffe (wie z.B. durch Computerviren, BOT-Angriffe oder sonstige Cyber-Angriffe), Stromausfälle, behördliche Anordnungen, Arbeitskampfmaßnahmen und der Ausfall oder eine Leistungsbeschränkung von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber.
- (4) Des Weiteren haftet der Auftragnehmer in jedem Fall nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber die Daten für andere Zwecke verwendet, als vertraglich vorgesehen oder diese an Dritte weitergibt.

7. Entgelt und Abrechnung

- (1) Der Auftraggeber hat für das jeweilige Identifizierungsverfahren die in der aktuellen Preisliste POSTIDENT für die einzelnen Produkte ausgewiesenen Entgelte zu entrichten.
- (2) Die in der jeweils geltenden Preisliste genannten Entgelte sind Nettopreise. Wenn und soweit Umsatzsteuer auf die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen anfällt, wird diese auf der Rechnung ausgewiesen und ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vom Auftraggeber zu entrichten.
- (3) Die Nettoentgelte fallen mit Aktivierung des Identifizierungsverfahrens durch den Kunden an.
- (4) Eventuell anfallende Kosten und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aufgrund der Inanspruchnahme von Informations-, Prüfungs-, Kontroll- und Weisungsrechte durch den Auftraggeber aus datenschutzrechtlichen Gründen bzw. im Rahmen der Auslagerung wesentlicher Aufgaben, entstehen, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Soweit möglich, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zuvor über die Kosten informieren.

8. Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien werden alle Informationen, die sie und/oder von ihnen zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit voneinander direkt oder indirekt erhalten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim halten und Dritten nicht offenbaren. Dies gilt nicht, wenn diese Informationen bereits bekannt waren oder ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten bekannt oder öffentlich zugänglich werden. Davon unberührt sind gesetzliche oder durch Behörden oder Gerichte rechtmäßig verfügte Offenbarungspflichten; in entsprechenden Fällen ist der Vertragspartner zu informieren und das

Vorgehen insoweit mit ihm abzustimmen. Die Vertragsparteien werden Informationen nicht für andere Zwecke als vertraglich vereinbart verwenden.

- (2) Der Auftragnehmer unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sämtlichen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Sie sind gemäß Art 28 Abs. 3 DSGVO verpflichtet worden, personenbezogene Daten nur dann zu verarbeiten, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.
- (3) Die Vertragsparteien werden ihre Erfüllungsgehilfen, die von dem Vertrag wissen oder an den Verhandlungen beteiligt sind, in gleicher Weise verpflichten, die hierbei erworbenen Kenntnisse und Informationen geheim zu halten, und zwar auch in der Zeit nach dem Ausscheiden dieser Mitarbeiter aus den jeweiligen Dienstverhältnissen.
- (4) Die wiederholte schuldhaftes Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtungen trotz Abmahnung, schriftlich oder in Textform, berechtigt zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Schadensersatzansprüche infolge solcher Verletzungen bleiben unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer speichert die POSTIDENT Daten, um diese zum ordnungsgemäßen Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie zum Nachweis der Richtigkeit von Leistungsentgelten (Entgeltaten) zu verwenden, bzw. um diese dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Speicherfrist für die bereitgestellten Identifizierungsdaten, ggf. inkl. der elektronisch hochgeladenen Dokumente, beträgt maximal 90 Tage. Die Speicherfrist für gesetzliche erforderliche Videoaufzeichnungen beträgt 30 Tage. Auf Wunsch kann der Auftraggeber auch eine kürzere Dauer vereinbaren. Nach Ablauf der Speicherfrist werden die Daten gelöscht und ein Abruf durch den Auftraggeber ist nicht mehr möglich.
- (6) Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, die Identifizierungs- und Aufzeichnungsdaten im Rahmen der in (5) genannten Speicherfristen zum Zwecke der Verfahrenskontrolle, insbesondere für Qualitätssicherungsmaßnahmen betreffend der Einhaltung der regulatorischen Anforderungen an die Verfahren, zu nutzen.

9. Abtretungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

- (1) Die Abtretung von Rechten aus Verträgen über POSTIDENT und die Übertragung dieser Verträge insgesamt durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (2) Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber gegen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesen Verträgen oder damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist nur statthaft, sofern die fällige Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

10. Sonstige Regelungen

- (1) Der Auftraggeber teilt Änderungen und Ergänzungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen (z. B. Umzug, Änderung der Anschrift) und auf das Vertragsverhältnis (Namensänderung) auswirken, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform mit.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei dem Auftragnehmer eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert.
- (3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.

Stand: Januar 2023